

SATZUNG zur Nutzung der Unterkunft für Obdachlose der Stadt Eilenburg

vom 31.1.1994

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 § 4, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993 2 B 12109 B, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eilenburg am 31.01.1994, Beschluß Nr. 1/94, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Eilenburg betreibt
 - im Gebäude in Eilenburg, An der Mulde 1
 - und im Bedarfsfall zur Regelung besonderer Einzelfälle von Dritten angemietete Wohnungen oder Zimmerals Unterkunft für Obdachlose in der Rechtsform als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
2. Die Unterkunft begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

1. Die Unterkunft für Obdachlose dient einer der Würde des Menschen entsprechenden vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Bürgern.
2. Die Obdachlosenunterkunft kann auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt wird.

§ 3 Aufnahme und Benutzungsverhältnisse

1. Die Aufnahme in die Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Eilenburg. Personen, die sich ohne Einweisungsverfügung (illegal) in der Unterkunft aufhalten werden sofort durch Verfügung ausgewiesen.
2. a) Das vorübergehende Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmeterrain und endet

- durch Widerruf der Einweisungsverfügung
- durch Verzicht

b) Die Zuweisung eines Bettes für Landfahrer, Bürger ohne festen Wohnsitz etc. erfolgt täglich von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr. Der Benutzer ist bis 08.00 Uhr des Folgetages zur Räumung des Bettes verpflichtet. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 3 Tage, in Ausnahmefällen kann durch die zur Einweisung Befugten ein längerer Aufenthalt geduldet werden. Die Benutzungsgebühr ist sofort bei der Zuweisung zu entrichten.

3. Der Verzicht ist gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich zu erklären.

4. Die Einweisung kann widerrufen werden,

- a) wenn der Grund für die Unterbringung entfällt,
- b) wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
- c) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft im Rückstand ist,
- d) wenn der Benutzer die Unterkunft länger als drei Nächte nicht benutzt hat oder
- e) wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Eilenburg verstoßen hat.

5. Im Einzelfall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel dem Leiter der Unterkunft bzw. dessen Beauftragten zu übergeben.

6. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Zimmers innerhalb des Gebäudes besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Absprache innerhalb des Gebäudes verlegt werden.

7. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen (SächsVwVG) zwangsweise durchgesetzt werden,

8. Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Eilenburg nach Beendigung des Benutzungsrechtes die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände

auf Kosten des ehemaligen Besitzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Die Stadt Eilenburg haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den völligen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Nach einer Verwahrfrist von vier Wochen nach Beendigung des Benutzungsrechtes können die Gegenstände vernichtet oder an andere Stellen abgegeben werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung einer Unterkunft werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für Obdachlose der Stadt Eilenburg erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Obdachlosenunterkunft.

§ 5 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben die für die jeweilige Unterkunft geltende Hausordnung einzuhalten.
2. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 6 Haftung für Schäden

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder in einzeln oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, wird durch die Stadt Eilenburg keine Haftung übernommen.

§ 7¹ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Eilenburg in Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Nutzung der Unterkunft für Obdachlose der Stadt Eilenburg, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 31.01.94, Beschluß Nr. 1/94, erfolgte im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Eilenburg Nr. 4/94 am 25.2.1994.